

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Menden GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

### **I. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)**

1. Die Stadtwerke Menden schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen.
2. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks - Mieter, Pächter, Nießbraucher - abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit- verpflichtet.
3. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
4. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit den Stadtwerken Menden abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, den Stadtwerken Menden unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Menden auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

### **II. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)**

1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70% der ansetzbaren Kosten.
2. Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach Wohneinheiten (WE) des anzuschließenden Grundstücks. Für jeden Anschluss wird mindestens 1 WE der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt.
3. Die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Anzahl der Wohneinheiten, die über den Hausanschluss versorgt werden sollen. Gewerblich genutzte Räume wie z. B. Büros, Ladengeschäfte, Praxen usw., deren Spitzendurchfluss dem einer komfortablen Wohnung (ca. 0,7 l/s) entspricht, werden jeweils als eine Wohneinheit gerechnet. Für größere Gewerbe- und Industriebetriebe sowie bei außergewöhnlichem Bedarf wird die Anzahl der Wohneinheiten nach dem Spitzendurchfluss gemäß DIN 1988 errechnet.
4. Kommen auf einem angeschlossenen Grundstück weitere Wohneinheiten hinzu und erhöht sich hierdurch die Leistungsanforderung der Wasserversorgung wesentlich, zahlt der Anschlussnehmer den Stadtwerken Menden für jede hinzukommende Wohneinheit einen weiteren Baukostenzuschuss.

### **III. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)**

1. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
2. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der Stadtwerke Menden zu beantragen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Menden die Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen DN 32 PE und DN 50 PE nach den veröffentlichten Pauschalsätzen. Die Kosten für die Herstellung mit größeren Nennweiten sind nach tatsächlichem Aufwand entsprechend dem individuellen Angebot zu erstatten.
4. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Menden die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kosten für die Veränderung sind nach tatsächlichem Aufwand entsprechend dem individuellen Angebot zu erstatten.
5. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages sind die Stadtwerke Menden berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen oder von der Versorgungsleitung abzutrennen.

### **IV. Fälligkeit**

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten wird die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

### **V. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit**

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und / oder der Versorgung bleiben von den Ziffern II. und III. unberührt.

### **VI. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)**

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 30 m überschreitet.

### **VII. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)**

Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage sind den Stadtwerken Menden vom Kunden nach den veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

### **VIII. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)**

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Menden den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

### **IX. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)**

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von den Stadtwerken Menden vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

### **X. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)**

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Die Stadtwerke Menden erheben monatliche Abschlagszahlungen.

### **XI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)**

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind den Stadtwerken Menden nach den veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

### **XII. Zeitweilige Absperrung des Anschlusses - § 32 AVBWasserV**

Der Kunde erstattet den Stadtwerken Menden die Kosten für eine von ihm nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV beantragte zeitweilige Absperrung des Anschlusses und dessen Wiederinbetriebnahme nach tatsächlichem Aufwand.

### **XIII. Auskünfte**

Die Stadtwerke Menden sind berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

### **XIV. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Menden, im Dezember 2009  
Stadtwerke Menden GmbH